UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Festschrift zur Eröffnung des Grossschiffahrtsweges Berlin-Stettin

Berlin, 1914

IX. Planfeststellung und Grunderwerb

urn:nbn:de:hbz:466:1-79547

Visual Library

IX. PLANFESTSTELLUNG UND GRUNDERWERB.

Für die Durchführung der landespolizeilichen Prüfung der Entwürfe und der Planfeststellung wurde die rund 100 km lange Kanallinie in einzelne Strecken geteilt. Nachdem die Baupläne nach meliorationstechnischer und landespolizeilicher Prüfung im Ministerium der öffentlichen Arbeiten nachgeprüft waren, wurde für sie auf Grund der §§ 15 ff. des Enteignungsgesetzes und 13 des Wasserstrassengesetzes die endgültige Planfeststellung überall durchgeführt, auch in denjenigen Gemeinde- oder Gutsbezirken, in denen Grundstücke nicht zu erwerben waren. In dem Planfeststellungsverfahren wurde dem Staat auch die Herstellung derjenigen Anlagen auferlegt, die für die benachbarten Grundstücke oder im öffentlichen Interesse zur Sicherung gegen Gefahren und Nachteile notwendig waren; gleichzeitig erfolgte die Regelung der Unterhaltungspflicht. Für Schäden an benachbarten Grundstücken, die durch solche Anlagen nicht ausgeglichen wurden, waren nach § 12 des Wasserstrassengesetzes die Eigentümer zu entschädigen, wenn auch nicht das geltende Recht, wohl aber die Billigkeit nach den Umständen eine Schadloshaltung erforderte. Die Entschädigungen sind, sofern keine gütliche Einigung erfolgte, durch den Bezirksausschuss vorläufig — vorbehaltlich der Beschreitung des Rechtsweges — festgesetzt.

Für den Kanalbau waren rund 600 ha zu erwerben; 570 ha sind freihändig erworben, rund 30 ha haben 41 Besitzern enteignet werden müssen. Mit acht Besitzern ist noch eine Einigung vor dem Enteignungskommissar zustande gekommen. Der Rechtsweg wurde wegen der Höhe der Entschädigung in acht Fällen beschritten. Dieses günstige Ergebnis ist wesentlich der Mitwirkung ortskundiger, von den Landräten vorgeschlagener Schätzer

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

zu verdanken, mit denen der Wert der zum Kanalbau erforderlichen Grundstücke an Ort und Stelle festgestellt wurde und die auch bei den Verhandlungen mit den beteiligten Grundeigentümern als sachverständige Berater zugegen waren. Bei dem Vertrauen, das die Schätzer bei der Bevölkerung besassen, hat in den meisten Fällen mit den Grundbesitzern eine Einigung über einen angemessenen Kaufpreis erzielt werden können. Der freihändige Ankauf hat rund 2000000 M. erfordert. Bei der Abwicklung des Grunderwerbs wurde Vorsorge getroffen, dass die Auszahlung des Kaufpreises möglichst bald erfolgte. Die Bauverwaltung hat die Grundbesitzer bei der Beschaffung der für die Auflassung erforderlichen Erklärungen in jeder Weise unterstützt und bei längerer Verzögerung der Auflassung Abschlagszahlungen geleistet. Klagen über verspätete Auszahlung der Kaufgelder sind nicht hervorgetreten.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN